

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Quickborn für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	65.493.700 EUR	66.405.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	71.260.600 EUR	68.850.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-5.766.900 EUR	-2.445.400 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.787.800 EUR	64.905.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.115.800 EUR	63.256.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.761.000 EUR	8.047.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.755.300 EUR	11.121.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2021	2022
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	10.316.100 EUR	8.016.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	7.170.000 EUR	5.065.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	257,95 Stellen	257,95 Stellen ³

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %.	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %.	425 %
2. Gewerbesteuer	390 %.	390 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.500 EUR (2021) und 12.500 EUR (2022).

§ 5

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin stellen jeweils die Teilpläne eines Produktbereichs gemäß Anlage zum Vorbericht mit Ausnahme der kostenrechnenden Einrichtungen ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik dar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.06.2021 erteilt

für das Haushaltsjahr 2021 mit der Festsetzung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von | 6.000.000 Euro |
| 2. eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 6.000.000 Euro |

für das Haushaltsjahr 2022 mit der Festsetzung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von | 6.300.000 Euro |
| 2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 5.065.000 Euro . |

Quickborn, den 17.06.2021

Stadt Quickborn

gez.

L.S.

Thomas Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Quickborn, Zimmer 106, öffentlich aus.

Quickborn, 17.06.2021

L.S.

im Auftrag

gez.

Sabine Dornis